

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 04.07.1994 (GV.NW. S.666) in der z.Zt. geltenden Fassung und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1999 (BGBl. I S.132) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Iserlohn am 17.02.2004 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN

Fläche für besondere Nutzungszwecke gem. § 9 Abs.1 Nr.9 BauGB

 Dorfplatz / Dorfgemeinschaftshaus / Schießstand
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt!

Bauweise, Baugrenzen gem. § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

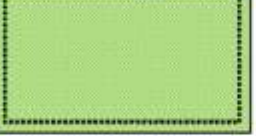
 Baugrenze
Das Dorfgemeinschaftshaus darf nur 1-geschossig errichtet werden

 Baugrenze, unterirdisch
Der Schießstand ist nur unterirdisch zulässig. Seine Dachfläche ist zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von Nebenanlagen auf eine Gesamtfläche von 50 m² beschränkt.

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB

 Erhaltung von Bäumen

 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) BauGB

 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe a) BauGB

Sonstige Planzeichen

 In gesamten Plangebiet befindet sich eine Altlastlagerung (Bauschuttdeponie). Es wird daher als Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 Abs.7 BauGB

